

Asbest, eine unterschätzte Gefahr

Köln, 11. März 2016

Das ganze Ausmaß der Asbestkatastrophe wird immer deutlicher: Wurden 1994 in der Bauwirtschaft 119 Todesfälle durch Asbest verzeichnet, so waren es 2012 bereits 281. Somit gab es am Bau über dreimal mehr Asbesttote als tödliche Arbeitsunfälle. Zwar wurde die Verwendung von Asbest 1993 verboten, doch gerade bei Sanierungen im Altbau kommen Dachdecker auch heute noch mit dem krebserregenden Stoff in Berührung.

Asbest wurde zum Beispiel folgenden Produkten zugesetzt:

- Bitumen-, Dach- und Dichtungsbahnen,
- Fußbodenbelägen (Flex-Platten),
- Dichtungskitten (z.T. auch Fensterkitten),
- Fugen-, Spachtel- und Vergussmassen,
- Anstrichmitteln, Korrosionsschutzanstrichen (Wasserbau),
- Klebstoffen auf Harz- und Bitumenbasis.

Aufgrund der medizinischen Erkenntnisse wurden bereits 1936 die „Asbestose“, 1943 die „Asbestose in Verbindung mit Lungenkrebs“ und 1977 das „Mesotheliom des Rippen- und Bauchfells“ als Berufskrankheit anerkannt. Seit 1992 kann auch beim Nachweis einer hohen Asbestfaserstaubbelastung eine Anerkennung als Berufskrankheit erfolgen. Asbesterkrankungen gelten als Langzeiterkrankungen.

Umgang mit Asbest in der Praxis

Detaillierte Hinweise und Anweisungen für die Gefahrenmomente im Umgang mit Asbest geben die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten. Zum Beispiel setzt die sichere Ausführung dieser ASI-Arbeiten mit Asbest voraus, dass qualifiziertes Personal eingesetzt wird; das heißt für Fachbetriebe: einen sachkundigen Verantwortlichen und eine sach-

kundige Aufsichtsperson. Im Gegensatz zum Aufsichtsführenden muss der sachkundige Verantwortliche die Voraussetzungen für eine sichere Abwicklung der Baumaßnahme schaffen. Der sachkundige Verantwortliche oder sein Vertreter kann auch als Aufsichtsperson tätig werden und damit beide Funktionen in einer Person wahrnehmen. Dies wird insbesondere für Kleinbetriebe zutreffen.

Erforderliche Schutzmaßnahmen sind vor allem staubarme Arbeitsverfahren, eine besondere Baustelleneinrichtung und der konsequente Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung in Form von Atemschutz und Schutzanzügen.



Bei Asbestarbeiten sind Schutzanzüge und Masken Pflicht. Bild: BG BAU

Die Aufsichtsperson muss unter anderem weiterhin auch darauf achten, dass

- die Arbeitsstelle abgesperrt und gekennzeichnet ist, um Unbefugte fernzuhalten,
- die festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt werden,
- die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt worden sind,
- die Arbeitsstelle erst nach Abschluss aller Arbeiten wieder freigegeben wird,
- eine sachgerechte Entsorgung erfolgt.

Achtung: Die Sachkundenachweise nach TRGS 519 sind nur sechs Jahre gültig. „Altbescheinigungen“, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, gelten demnach nur noch bis zum 30. Juni 2016. Mehr Infos zum Thema Asbest: www.bgbau-medien.de/bau/asbest/titel.htm (Stand April 2015)